

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2 V/ Verfassungsdienst

Zl. Verf- 1147/2/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: **30204**

Bezug:

100 - GE/ 02
28. SEP. 1992
29.9.92

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl angeben.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr
mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten
und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 1992);
Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 W I E N

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der
Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflan-
zenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 1992), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 21. September 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dobernig

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2 VI/Verfassungsdienst

Zl. Verf- 1147/2/1992

Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: **30204**

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr
mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten
und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 192);
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1

1011 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 2. August 1992, Zl. 12.305/01-12/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 1992) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Die Ausnahmen in § 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 für Wirtschaftsdünger sollten sich auch auf bearbeitete Wirtschaftsdünger beziehen, das diese, wie unbearbeitete Wirtschaftsdünger eine je nach Tierart unterschiedliche Nährstoffzusammensetzung aufweisen. Diese Forderung wird damit begründet, daß sich der Gehalt an bestimmenden Nährstoffen durch den Kompostierungsvorgang nur minimal verändert und davon auszugehen ist, daß bearbeitete Wirtschaftsdünger gegenüber unbearbeiteten pflanzenverträglicher und somit zugleich boden- bzw. umweltschonender sind (z. B. keine Nitratbelastung). Überdies weisen sich eventuelle bakterielle Zusätze auf die Bodenstruktur positiv aus. Es sollte auch berücksichtigt werden, daß landwirtschaftliche Betriebe mit intensiver Tierhaltung (z. B. Geflügelbetriebe, Schweinemastbetriebe) und geringer Flächenausstattung zur Vermeidung von Überdüngungen gezwungen sind, einen Teil des anfallenden Wirt-

schaftsdünger in Verkehr zu bringen. Wenn ein derartiges Inverkehrbringen ein Zulassungsverfahren im Sinne des vorgeschlagenen Gesetzentwurfes erforderlich machen würde, hätte dies für die betroffenen Landwirte einen wesentlichen zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Aufwand zur Folge.

Die Regelung des § 15 erscheint insoferne nicht ausreichend, als eine Verfallserklärung nur dann ausgesprochen werden kann, wenn Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel entgegen den Bestimmungen des § 5 in Verkehr gebracht wurden. Eine Beschlagnahme bzw. Verfallserklärung sollte aber möglich sein, wenn solche Stoffe bereits vor dem Inverkehrbringen aufgefunden werden.

In den Strafbestimmungen sollte auch das Inverkehrbringen einer beschlagnahmten bzw. für verfallen erklärten Ware als Straftatbestand genannt werden. Dadurch würde die Vollziehung des Düngemittelgesetzes erleichtert.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 21. September 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Oberrig